NOHR RECHTSANWÄLTE
Kanzlei für Arbeitsrecht und Familienrecht · Haumannplatz 20A, 45130 Essen · 0201 75 44 75

MANDATSUNTERLAGEN FAMILIENRECHT

Beratungsauftrag – Strategische Einstiegsberatung

Hiermit beauftrage und bevollmächtige ich

Mandant: Vor- und Nachname

Telefon / E-Mail

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

die Rechtsanwälte der Kanzlei Nohr Rechtsanwälte (Inhaber Rechtsanwalt Christian Nohr), Haumannplatz 20A, 45130 Essen (nachfolgend „Kanzlei“), ausschließlich mit einer anwaltlichen Beratung (§ 34 RVG)

In Sachen (Mandant ./. Gegenseite)

wegen

1. Gegenstand: Strategische Einstiegsberatung

Gegenstand der Tätigkeit ist eine strategische Einstiegsberatung. Sie umfasst

- eine rechtliche und strategische Analyse der Angelegenheit,
- die Sichtung, überschlägige Prüfung und Auswertung der vom Mandanten zur Verfügung gestellten entscheidungserheblichen Unterlagen,
- die Prüfung bestehender Ansprüche sowie rechtlicher und wirtschaftlicher Risiken und
- die Entwicklung möglicher Handlungsalternativen.

Die Einstiegsberatung umfasst einen Zeitaufwand von höchstens 45 Minuten einschließlich einer schriftlichen Zusammenfassung des Beratungsgesprächs. Die Zusammenfassung erhält der Mandant; er kann sie insbesondere zur Dokumentation der Beratungsleistung gegenüber seiner Rechtsschutzversicherung verwenden. Die Einstiegsberatung bezieht sich auf das vereinbarte Beratungsgespräch und dessen schriftliche Zusammenfassung. Weitere Beratungsleistungen sowie eine außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung bedürfen eines gesonderten Auftrags.

2. Vergütung (Gebührenvereinbarung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 RVG)

Für die strategische Einstiegsberatung vereinbaren die Parteien eine Pauschalvergütung von 250,00 € zuzüglich der Auslagenpauschale von 20,00 € (Nr. 7002 VV RVG) und der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %), insgesamt 321,30 €. Die Vergütung ist nach dem Beratungsgespräch fällig. Die Pauschale von 250,00 € wird auf die Gebühren einer anschließenden Tätigkeit in derselben Angelegenheit angerechnet (§ 34 Abs. 2 RVG).

> **Hinweis**
> Ohne diese Vereinbarung wäre die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch mit einem Verbraucher auf höchstens 190,00 € netto begrenzt (§ 34 Abs. 1 Satz 3 RVG). Mit Ihrer Unterschrift vereinbaren Sie ausdrücklich die vorstehende Pauschalvergütung.

3. Beschränkung der Vollmacht

Die Rechtsanwälte sind nicht bevollmächtigt, im Namen des Mandanten Kontakt mit der Gegenseite aufzunehmen.

4. Rechtsschutzversicherung und Dokumentation

Besteht eine Rechtsschutzversicherung (RSV), kann der Mandant die Rechnung und die schriftliche Zusammenfassung bei der RSV einreichen. Die Zusammenfassung dient auch der nachvollziehbaren Dokumentation der erbrachten Beratungsleistung. Eine unmittelbare Kontaktaufnahme der Rechtsanwälte mit der RSV erfolgt nur aufgrund eines gesonderten Auftrags und einer entsprechenden Ermächtigung.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant/in